

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

4. Armenrecht; unentgeltliche Prozeßführung. *Dem außerehelichen Kind wird das Recht zur unentgeltlichen Prozeßführung verweigert, wenn seine Mutter für die Kosten des Vaterschaftsprozesses aufkommen kann.*

Aus den Entscheidungsgründen:

1. V. L. und ihr außerehelicher Sohn M. strengen gegen G. einen Vaterschafts-prozeß an. Zu dessen Durchführung ersuchten sie um Bewilligung des Rechtes auf unentgeltliche Rechtspflege. Der Gerichtspräsident von A. bejahte die materiellen Gesuchsvoraussetzungen und bewilligte den Gesuchstellern das nachgesuchte Recht, beschränkte es jedoch auf die Verbeiständung durch einen amtlichen Anwalt. Diese Einschränkung erfolgte im Hinblick darauf, daß die Gesuchstellerin, die an den Unterhalt ihres Kindes nichts leistet, einen Monatslohn von 220 Fr. nebst freier Kost und freiem Logis verdient.

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten legte der Beistand des Gesuchstellers M. L. rechtzeitig Rekurs ein mit dem Begehren, es sei dem Rekurrenten auch hinsichtlich der Prozeßkosten die unentgeltliche Prozeßführung zu bewilligen. Er machte dazu geltend, der erstinstanzliche Entscheid setze zu unrecht voraus, daß die mütterliche Fürsorgepflicht die Finanzierung des Vaterschaftsprozesses des Kindes einschließe. Daraus, daß die Mutter gemäß Art. 307 Abs. I ZGB zur Durchführung des Vaterschaftsprozesses für das Kind nicht verpflichtet sei, ergebe sich, daß sie einen solchen Prozeß, wenn er durchgeführt werde, auch nicht finanzieren müsse. Dies folge auch aus Art. 319 Abs. 3 ZGB; wenn die Mutter einerseits in ihrem Verfügungsrecht über den Klageanspruch beschränkt werde, könne sie andererseits nicht dem Kostenrisiko eines Prozesses ausgesetzt werden, den sie in eigenem Namen nicht führen wolle. Dazu komme die systemwidrige Folge des erstinstanzlichen Urteils, daß bei einer Weigerung der Mutter, die Kosten vorzuschießen, das Klagerecht des Kindes gefährdet würde.

2. Der Rekurrent übersieht, daß die den Eltern gegenüber minderjährigen Kindern obliegende Beistands- und Unterhaltspflicht (Art. 271f. ZGB) auch die Mutter eines außerehelichen Kindes diesem gegenüber trifft (Art. 324 ZGB). Es ist anerkannt, daß diese Beistands- und Unterhaltspflicht nicht nur den eigentlichen Lebensunterhalt umfaßt, sondern auch darüber hinausgehende ideelle Bedürfnisse, insbesondere den Rechtsschutz (BGE 67 I 69). Diese Erstreckung des elterlichen Beistandes auf den Rechtsschutz ist besonders dann gerechtfertigt,

wenn der für das Kind zu führende Prozeß gerade dem Unterhalte des Kindes dient, wie dies bei einem Vaterschaftsprozeß immer zutrifft. Unterläßt die Mutter den Vaterschaftsprozeß für das Kind, macht sie sich deshalb in der Regel der Vernachlässigung ihrer elterlichen Pflicht schuldig. Deshalb die Regel des Art. 311 ZGB, die nicht etwa die Unterhaltspflicht der Mutter aufheben, sondern im Gegenteil deren Erfüllung sichern will.

Auch Art. 319 ZGB schafft nur Garantien für die richtige Wahrung des Kindesinteresses, also für das, was eine pflichtbewußte Mutter ohnehin tun würde, und zwar auf ihre Kosten.

Eine Gefährdung des Klagerechtes des Kindes liegt in der Ausdehnung der mütterlichen Unterhaltspflicht auf den Rechtsschutz nicht; denn sollte die Mutter säumig werden, könnte immer neuerdings das Recht zur unentgeltlichen Prozeßführung mit dieser neuen Begründung nachgesucht werden. Denn verweigert wird das vollumfängliche Armenrecht dem Kinde zur Zeit, weil die fürsorgepflichtige Mutter die voraussichtlichen geringen Gerichtsgebühren bezahlen kann (ähnlich wie die Ehefrau das Recht zur unentgeltlichen Prozeßführung erst erhält, wenn vom unterhaltspflichtigen Ehemann nichts erhältlich ist).

Hat somit die Mutter des Rekurrenten grundsätzlich für die auf ihn entfallenden Gerichtskosten aufzukommen und ist ihr das bei ihrem Einkommen möglich, so ist der Rekurs abzuweisen.

(Entscheid der II. Zivilkammer des bernischen Obergerichtes vom 16. Dezember 1955; aus Monatsschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 92, 1956, Heft 12, S. 480.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Vermehrte Unkosten aus dem Halten eines Motorfahrzeuges können in der Regel bei der Festsetzung eines Verwandtenunterstützungsbeitrages nicht berücksichtigt werden, da es sich gewöhnlich um eine Luxusausgabe handelt.*

1. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern stellt am 12. November 1956 das Begehren, F. M., geb. 1932, sei im Sinn von Art. 328/9 ZGB zu verpflichten, zugunsten seines Vaters rückwirkend ab 1. September 1956 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu bezahlen. Vater M. werde seit Januar 1954 von der öffentlichen Armenfürsorge mit Fr. 90.— pro Monat unterstützt.

2. Da sich der Unterstützte bei seinem Zuzug in den Kanton Baselland bereits in laufender Unterstützung befand, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Heimatkantons Bern. Die Fürsorgedirektion Bern ist somit legitimiert, das vorliegende Verwandtenunterstützungsbegehren zu stellen.

3. In der Einvernahme durch das zuständige Statthalteramt anerkannte der Gesuchsgegner grundsätzlich seine Unterstützungspflicht, erklärte jedoch, vor Ablauf von fünf Monaten keine Leistung erbringen zu können. Von seinem Monatslohn von Fr. 598.— müsse er zur Zeit folgende Ausgaben bestreiten:

Fr. 250.—	Kost und Logis
Fr. 50.—	Besorgung der Wäsche
Fr. 60.—	Alimente für ein außereheliches Kind
Fr. 100.—	Amortisationsquote an eine Bankschuld von noch Fr. 500.—
Fr. 73.60	diverse Auslagen
<hr/>	
<u>Fr. 533.60</u>	

Es stünden ihm somit vom Verdienst noch Fr. 65.— zur freien Verfügung. Er sei zudem Miteigentümer eines Autos.

4. Nach durchgeführten Erhebungen bezog M. im November 1956 bei einem Stundenlohn von Fr. 3.20 ein Gehalt von Fr. 698.—. Seine jetzige Stelle hat er allerdings erst Mitte Oktober 1956 angetreten. Immerhin verdiente er schon vorher Fr. 2.80 pro Stunde.

Per Ende Dezember 1956 hat er außer Steuerrückständen von rund Fr. 350.— bei der Bank eine Darlehensschuld von noch Fr. 379.— (aus dem Kauf eines Motorrades). Noch bevor das Darlehen zurückbezahlt war, schaffte M. anstelle des inzwischen verkauften Vehikels zusammen mit einem Freund ein Occasionsauto an. Gewöhnlich bedeutet das Halten eines Motorfahrzeuges einen Luxus und bedingt naturgemäß vermehrte Unkosten, die bei der Festsetzung eines Verwandtenunterstützungsbeitrages nicht berücksichtigt werden können. Unter Umständen muß der unterstützungspflichtige Sohn auf das Auto verzichten, wenn ihm sonst die Leistung eines angemessenen Beitrages nicht möglich ist. Dies um so mehr, als der Wagen nur zu Vergnügungsfahrten benützt wird.

Der Gesuchsteller hat verheimlicht, daß er seit 1. November 1956 über ein um Fr. 100.— höheres Einkommen verfügt. Für einen Ledigen lebt er somit in recht günstigen Verhältnissen. Er ist durchaus in der Lage, für seinen Vater einen monatlichen Verwandtenunterstützungsbeitrag zu bezahlen; Fr. 50.— erscheinen angemessen und zumutbar. Seiner gegenwärtigen, etwas gespannten finanziellen Lage Rechnung tragend, hat M. bis zur Tilgung der Bankschuld Ende April 1957 nur Fr. 30.— pro Monat zu leisten. Ab 1. Mai bis 31. Dezember 1957 kann ihm aber zum Ausgleich des zuvor reduzierten Beitrages eine Unterstützung von Fr. 70.— monatlich zugemutet werden. Und vom 1. Januar 1958 hinweg ist seine Leistung dann mit Fr. 50.— pro Monat festzusetzen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Januar 1957.)

6. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Großeltern können zu Unterstützungsleistungen an ein Enkelkind nur herangezogen werden, wenn die Leistungen der Eltern zum Unterhalt des Kindes nicht ausreichen. — Großeltern sind Enkelkindern gegenüber auch dann unterstützungspflichtig, wenn sie nicht in günstigen Verhältnissen leben und sich zur Erfüllung ihrer Unterstützungsspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. — Im Verfahren betreffend Verwandtenunterstützungspflicht ist die Angemessenheit einer vormundschaftlichen Maßnahme (z. B. Versorgungsort des Anspruchsberechtigten) nicht zu überprüfen. — Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist von den gegenwärtigen, nicht von zukünftigen Verhältnissen auszugehen. — Gratifikationen gehören zum Einkommen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 24. August 1956 unter anderm A. L., geb. 1896, Fabrikarbeiter in B., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. an die Kosten der Unterstützung seines Großkindes K., geb. 14. April 1952, seit 22. März 1956 in einem Asyl, seit 1. April 1956 einen monatlichen Beitrag von Fr. 39.30 zu bezahlen. Diesen Entscheid hat A. L. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, das Beitragsbegehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. sei abzuweisen. Letztere schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Eltern des vermögenslosen Kindes K. sind gerichtlich geschieden. Durch das Scheidungsurteil wurden ihre Kinder unter Vormundschaft gestellt. Das Kind K. ist anormal. Es kann weder sitzen noch stehen noch sprechen und ist völlig steif und unbeweglich. Am 22. März 1956 mußte es deswegen in das Asyl placiert werden. Die Rekursbeklagte hat dort für das Kind ein jährliches Kostgeld von Fr. 2007.50 zu entrichten, wozu noch die Sonderauslagen in der Höhe von etwa Fr. 300.— im Jahr kommen. Die Gesamtkosten belaufen sich somit jährlich auf Fr. 2307.50. Hieran zahlen auf Grund des Scheidungsurteils an Unterhaltsbeiträgen der Vater des Kindes Fr. 720.— und die Mutter Fr. 240.—, so daß ein Betrag von Fr. 1347.50 im Jahr oder Fr. 112.30 im Monat ungedeckt bleibt. Nach Auffassung der Vorinstanz sollte dieser Fehlbetrag durch die beiden Großväter des Kindes, nämlich durch den Rekurrenten und durch A. B., den Großvater mütterlicherseits, aufgebracht werden. B. hat den erstinstanzlichen Entscheid, durch welchen er zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 73.— verurteilt wurde, nicht weitergezogen, so daß der Entscheid in diesem Punkte rechtskräftig geworden ist. Dagegen vertritt der Rekurrent A. L. die Auffassung, ihm gegenüber sei die Auferlegung eines Verwandtenbeitrages unzulässig.

2. Gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch ist vom Berechtigten bzw. von der ihn unterstützenden Armenbehörde gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Großeltern können also zur Unterstützung eines Enkelkindes nur herangezogen werden, sofern – wie hier – die Leistungen der Eltern zum Unterhalte des Kindes nicht ausreichen.

3. Der Rekurrent wendet in erster Linie ein, man habe ihm keine Kenntnis davon gegeben, daß das Kind wegen seiner steifen und unbeweglichen Glieder einer ständigen Pflege bedürfe. Aus einem von ihm an die Rekursbeklagte gerichteten Briefe vom 15. Dezember 1955 geht jedoch hervor, daß ihm der Zustand des Kindes schon damals bekannt war. Zudem ist er der Großvater des Kindes; er hatte jederzeit die Möglichkeit, sich nach dessen Zustand zu erkundigen. Ganz abgesehen davon, spielt es für die Frage der Beitragspflicht keine Rolle, ob der Rekurrent von Anfang an über den Gesundheitszustand seines Enkelkindes unterrichtet war oder nicht. Auch der weitere Einwand des Rekurrenten ist nicht zu hören, wonach das Kind überhaupt nicht in einem Heim untergebracht sein müsse. K. L. befindet sich kraft vormundschaftlicher Anordnung im Asyl, und die Angemessenheit einer derartigen vormundschaftlichen Maßnahme ist im Verwandtenbeitragsfestsetzungsverfahren nicht zu überprüfen. Dem Rekurrenten steht es frei, dem Vormund eine anderweitige Unterbringung des Kindes vorzuschlagen und gegen einen ablehnenden Bescheid Beschwerde zu führen. Im übrigen ist nicht anzunehmen, daß ein Kind ohne Not in einem Asyl für Unheilbare untergebracht wird.

4. Es fragt sich, ob die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten gestatten, ihm die Leistung eines Verwandtenbeitrages aufzuerlegen. Nach den Feststellungen der Vorinstanz verdient E. L. als Fabrikarbeiter durchschnittlich rund Franken 565.— im Monat. Der Rekurrent wendet sich zu Unrecht dagegen, daß die

ihm jeweils auf Jahresende ausbezahlte Gratifikation in diese Berechnung einbezogen worden sei. Auch Gratifikationen gehören zum Einkommen (vgl. beispielsweise Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern). Die Ehefrau des Rekurrenten, die Großmutter des Kindes K. L., verdient als Putzfrau durchschnittlich Fr. 95.— im Monat. Es rechtfertigt sich schon deswegen, diesen Verdienst als Einkommen des Rekurrenten anzurechnen, weil Frau L. ihrem Enkelkinde gegenüber grundsätzlich ebenfalls unterstützungspflichtig wäre. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann im vorliegenden Verfahren auch die Möglichkeit nicht berücksichtigt werden, daß Frau L. vielleicht später ihre Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen wird aufgeben müssen. Denn es ist auf die gegenwärtigen Verhältnisse abzustellen. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rekurrenten später tatsächlich ändern, so kann er jederzeit die Frage seiner Beitragsfähigkeit neu prüfen lassen. Es ist somit heute von einem durchschnittlichen Monatseinkommen des Rekurrenten von rund Fr. 660.— auszugehen.

Der monatliche betriebsrechtliche Zwangsbedarf für ein kinderloses Ehepaar in städtischen Verhältnissen ist nicht mehr, wie die Vorinstanz angenommen hat, mit Fr. 270.— anzusetzen, sondern mit Fr. 283.50 (vgl. Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen vom 9. Juni 1956). Die von der Vorinstanz auf Fr. 160.— berechneten Zwangsauslagen erhöhen sich ebenfalls um rund Fr. 20.— im Monat, da der Rekurrent glaubwürdig versichert, er leide an einem chronischen Bronchialkatarrh und benötige zu dessen Behandlung allwöchentlich Fr. 4.— für Hundefett. Diese Behauptung wird übrigens von der Rekursbeklagten nicht bestritten. Hingegen sind die vom Rekurrenten angeführten Auslagen für Gas, Strom und Heizung im Betrage für den monatlichen Zwangsbedarf inbegriffen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß der Rekurrent keine Belege über die mutmaßliche Höhe der Kur- und der Zahnprothesenkosten beigebracht hat, die er im erstinstanzlichen Verfahren erwähnte. Die Vorinstanz ist daher mit Recht auf die betreffenden Behauptungen nicht eingetreten.

Die Rechnung gestaltet sich demnach wie folgt:

Durchschnittliches monatliches Einkommen		Fr. 660.—
betriebsrechtlicher Zwangsbedarf	Fr. 283.50	
Zwangsauslagen	» 180.—	» 463.50
Somit Überschuß des Einkommens über das anrechenbare Existenzminimum		<u>Fr. 196.50</u>

Bei diesem verhältnismäßig bescheidenen Überschuß würde es etwas zu weit gehen, dem Rekurrenten einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 39.30 aufzuerlegen. Eine völlige Befreiung kommt jedoch nicht in Betracht. Verwandte in auf- und absteigender Linie sind auch dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden und sich zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Ein monatlicher Beitrag von Fr. 25.— erscheint als den Verhältnissen des Rekurrenten angemessen.

In diesem Sinne ist der Rekurs teilweise gutzuheißen und der angefochtene Entscheid abzuändern. Das Prozeßergebnis rechtfertigt es, die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens den beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen, und in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Rekurrent A.L. in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. an die Kosten der Unterstützung seines Großkindes K. ab 1. April 1956 einen monatlichen Beitrag von Fr. 25.— zu bezahlen. Der Beitrag ist jeweils auf das Ende eines Monats fällig, erstmals am 30. April 1956. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Oktober 1956.)

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Grundsätze bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht.* — *Blutsverwandte können grundsätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Arbeitserziehung im Sinne von Art. 43 StGB herangezogen werden.*

Mit Verfügung vom 24. Februar 1955 wurde F. v. A. durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn zur Arbeitserziehung in die Arbeitserziehungsanstalt U. für die Dauer eines, höchstens dreier Jahre eingewiesen. Für die Anstaltskosten per Fr. 3.50 mußte die Armenpflege der Einwohnergemeinde T. aufkommen. Diese gelangte an den Vater und den Bruder des Versorgten und machte Unterstützungsbeiträge an die Versorgungskosten geltend. Der Oberamtmann von O.-G. verhielt mit Verfügung vom 16. Mai 1955 den Vater J. v. A. zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 50.— und den Bruder J. v. A. zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 10.—.

Am 25. Mai 1955 gelangte J. v. A. jun. an das Obergericht des Kantons Solothurn und beschwerte sich einerseits gegen den Versorgungsbeschluß und andererseits gegen die durch das Oberamt festgelegte Unterstützungspflicht. Er macht geltend, daß er den Oberamtmann ersucht habe, seinen Bruder in eine Anstalt einzuweisen, in der er seinen Unterhalt selber verdienen könne. Es sei ihm und seinem Vater nicht möglich, Unterstützungsbeiträge zu leisten.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1. Die Eingabe des Beschwerdeführers richtet sich in erster Linie gegen die Versorgung seines Bruders in der Arbeitserziehungsanstalt. Diese Versorgung beruht jedoch auf einem rechtskräftigen Strafurteil; die Eingabe kann deshalb höchstens als Beschwerde gegen die Verfügung des Oberamtmanns auf Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen an die Versorgungskosten angesehen werden. Die Eingabe des J. v. A. jun. scheint sich auf die dem Vater des Eingewiesenen sowie ihm auferlegten Beiträge beziehen zu wollen. Zu einer Beschwerde, welche die Beiträge seines Vaters betrifft, ist aber J. v. A. jun. nicht legitimiert. Da er keine schriftliche Vollmacht eingelegt, kann er auch nicht als Vertreter des Vaters behandelt werden (analoge Anwendung von § 4 CPO). Auf die Beschwerde ist nur soweit einzutreten, als sie die Unterstützungspflicht des J. v. A. jun. betrifft.

2. Zu Unrecht bestreitet der Beschwerdeführer, daß für die Kosten der Arbeitserziehung gemäß Art. 43 StGB die Verwandtenunterstützungspflicht angerufen werden kann. Ziffer IV der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren beim Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Maßnahmen und über die Kosten dieses Vollzuges vom 29. November 1942/24. September 1945 bestimmt

jedoch, daß die Kosten der Arbeitserziehung nach Art. 43 StGB, wenn der Verurteilte sie nicht selbst bestreiten kann, nach dem Armenfürsorgegesetz getragen würden und dabei die Unterstützungspflicht der Verwandten gemäß Art. 328 ZGB vorbehalten bleibe. Die Verwandten können demnach grundsätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Arbeitserziehung im Sinne von Art. 43 StGB verpflichtet werden.

3. Nach Art. 329 Abs. 2 ZGB können Geschwister nur dann zu Unterstützungsbeiträgen beigezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn Erwerb und Vermögen dem Belangten die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung gestatten. Es soll ihm immer noch möglich sein, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten (Bundesgerichtsentscheid vom 26. Juni 1947, publiziert in «Entscheide auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens» 1947, S. 82ff. und teilweise in BGE 73 II 142). Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren hat am 20./21. Mai 1949 für die Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge Richtlinien ausgearbeitet, deren Einhaltung sie den Kantonen empfiehlt. Diese Richtlinien entsprechen, was die Unterstützungspflicht der Geschwister anbelangt, in der Grundkonzeption der erwähnten Auslegung des Begriffes «günstige Verhältnisse» durch das Bundesgericht. Der Regierungsrat, der unter der Herrschaft des alten Einführungsgesetzes zum ZGB Beschwerdeinstanz für Streitfälle über die Verwandtenunterstützung war, hat die Richtlinien der Armendirektorenkonferenz jeweils seinen Entscheiden zugrunde gelegt (Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1950 Nr. 8; 1954 Nr. 11 E 1955 S. 73). Es besteht kein Anlaß, von dieser Praxis abzuweichen. Demnach ist auszugehen vom betriebsrechtlichen Existenzminimum. Dieses ist, wenn die Unterstützung von Geschwistern in Frage steht, um eine angemessene Quote, zum mindesten aber um die Hälfte, zu erhöhen. Zudem ist es durch den sogenannten individuellen Faktor zu ergänzen. Darunter sind alle Auslagen oder Risiken zu verstehen, die in der Person oder den Verhältnissen des Pflichtigen begründet sind, wie Krankheit in der Familie, geschäftliche Risiken, besondere Erziehungs-, Wohnungs- und Erwerbskosten, Sozialversicherungsprämien, Steuern. Mit dem Einsetzen eines solchen individuellen Faktors kann man vermeiden, daß die vom betriebsrechtlichen Existenzminimum ausgehende Berechnung allzu schematisch und starr wird (Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1954, S. 55 oben; Bundesgerichtsentscheid vom 13. November 1952 S. gegen Armendepartement des Kantons Solothurn, Erw. 2). Ob und in welchem Ausmaß der Belangte zur Unterstützung von Geschwistern beigezogen werden kann, zeigt schließlich ein Vergleich seines Einkommens mit der Summe, die sich zusammensetzt aus dem um 50% erhöhten Existenzminimum und dem individuellen Faktor. Die Unterstützungspflicht ist insofern gegeben, als das Einkommen jene Summe übersteigt.

Der Oberamtmann hat für die Beurteilung, ob sich J. v. A. in «günstigen Verhältnissen» befinde, lediglich das betreffende Existenzminimum festgestellt und dieses um 50% erhöht. Er hat somit den sogenannten individuellen Faktor überhaupt nicht berücksichtigt. Es fragt sich, ob bei dessen Berücksichtigung immer noch eine Quote bleibt, auf die zur Geltendmachung der Unterstützungspflicht gegriffen werden kann. Folgende persönliche Umstände müssen richtigerweise beachtet werden:

a) J. v. A. jun. zahlt pro Jahr Fr. 367.35, also pro Monat rund Fr. 30.—, an die Kranken-, Unfall- und Pensionskasse. Diese festen Ausgaben beziehungsweise Lohnabzüge sind zu berücksichtigen, obschon sie Ansprüche auf Gegenleistungen begründen. Nach der Praxis des Bundesgerichtes gehört zu «günstigen Verhältnissen» auch, daß der Betreffende hinlängliche Vorsorge für Alter und Krankheit, eventuell sogar für den Fall vorzeitigen Todes treffen kann (siehe Bundesgerichtsentscheid vom 26. Juni 1947 in «Entscheide auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens» 1947 S. 85 und 86). Die AHV-Beiträge sind in dem vom Oberamtman angegebene Lohnbetreffnis bereits abgezogen.

b) Zu berücksichtigen sind ferner die Steuerzahlungen (Grundsätzliche Entscheidung des Regierungsrates 1950, Nr. 8 Erw. 4, b). Beim Einkommen des J. v. A. jun. ist mit einem Steuerbetrag von Fr. 400.— bis 500.— zu rechnen, also rund Fr. 35.— pro Monat.

c) Schließlich wohnt und verköstigt sich J. v. A. jun. bei seinen Eltern. Hierin liegt ein besonderer Umstand, der bei der Berechnung des individuellen Faktors ebenfalls zu beachten ist, auch wenn es sich nicht um eine Erhöhung, sondern um eine Verminderung der festen Auslagen, die zu dem um 50% erhöhten Existenzminimum hinzuzuzählen sind, handelt. Der Oberamtman hätte diesen Punkt abklären sollen. Das Obergericht braucht tatbeständliche Ergänzungen (siehe Ziff. 3 des Obergerichtsentscheides vom 25. August 1955 betreffend das Beschwerdeverfahren nach § 106 EGzZGB) nicht selbst zu erheben; es kann damit die Vorinstanz beauftragen und wird dies normalerweise auch tun. Für die vorliegende Frage sind indessen keine weiteren Erhebungen nötig. Es ist ein Erfahrungssatz, daß der Ledige, der im Haushalt seiner Eltern lebt, merkliche Einsparungen macht. Nach der von der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungen und Konkurs maßgeblich erklärten Tabelle für die Ermittlung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums können vom ordentlichen Existenzminimum bis Fr. 50.— abgezogen werden, wenn der Schuldner bei seinen Eltern lebt.

Es ergibt sich nun folgende Rechnung:

Existenzminimum gemäß der von der kant. SchKG- Aufsichtsbehörde als maßgeblich erklärten Tabelle	im Monat Fr. 330.—
Zuschlag 50%	» 165.—
Krankenkasse, Pensionskasse usw.	» 30.—
Steuern	» 35.—
	<hr/>
zusammen	Fr. 560.—
Einkommen (AHV-Beiträge abgezogen)	» 534.—
	<hr/>
Differenz	Fr. 26.—

Der finanzielle Vorteil, den J. v. A. dadurch, daß er bei seinen Eltern lebt, erlangt, macht nach Erfahrung einen Betrag aus, der diese Differenz von Fr. 26.— um mehr als Fr. 10.— übersteigt. Daraus ergibt sich, daß J. v. A. für einen Betrag von Fr. 10.— zur Unterstützung seines Bruders herangezogen werden kann. Die angefochtene Verfügung ist demnach vor Art. 329 ZGB haltbar und die Beschwerde, soweit darauf eingetreten wurde, abzuweisen.

(Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1955.)*

* *Anm. der Redaktion:* Dieser Entscheid des Obergerichtes des Kts. Solothurn wurde gefällt vor dem grundsätzlichen Urteil des Bundesgerichtes vom 28. Juni 1956, «Entscheide» 1956, S. 65ff.